

Abs. 3 neben dem Versuch auch die Vorbereitung unter Strafe stellt\* Für die Beurteilung der Schwere eines versuchten oder vorbereiteten Verbrechens gibt/§ 21 Abs. 4 StGB in Verbindung mit den Grundsätzen der "Strafzumessung" (§ 61 StGB) gesetzliche Hinweise (vgl. auch OG-Urteil, III 1969, S. 311).

#### 2.1.4. Der Totschlag

**Der Totschlag nach § 113 StGB umfaßt alle Fälle der vorsätzlichen Tötung von geringerer Bedeutung und Schwere. Durch diese Regelung, insbesondere die ausführlich beschriebene Affekttötung (Ziff. 1) ist der Begriff des Totschlages überzeugend vom Mord abgegrenzt worden. Durch die Formulierung "besondere Tatumstände vorliegen, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern" (Ziff. 3) nimmt er darüber hinaus alle noch denkbaren vorsätzlichen Tötungen von geringerer\* Gesellschaftsgefährlichkeit auf\* Die Kindestötung (Ziff. 2) wird als besonderer Schuldmißdeitungsgnmd ausdrücklich hervorgehoben.**

Im \*\*§ 113 Abs. 1 Ziff. 1 wird eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren angedroht, wenn der Täter ohne eigene Schuld durch eine ihm oder seinen Angehörigen von dem Getöteten zugefügte Mißhandlung, schwere Bedrohung oder schwere Kränkung in einen Zustand hochgradiger Erregung versetzt und dadurch zur Tötung hingerrissen oder bestimmt worden ist. Damit wird die Tötung im Affekt gekennzeichnet. Unter den Begriff Angehörige fallen:

- nahe Angehörige im Sinne des § 226 Abs. 2, also Ehegatten, Geschwister und Personen, die mit dem Täter in gerader Linie verwandt sind, durch Annahme an Kindesstatt oder im Sinne von § 47 FGB miteinander verbunden sind;